

Gemeinde Hartmannsdorf

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hartmannsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Alle in der Gemeinde Hartmannsdorf veranstalteten öffentlichen Vergnügungen, für die ein Entgelt (Eintrittspreis) gefordert wird, unterliegen der Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Als steuerpflichtige Vergnügen gelten folgende Veranstaltungen:

- a) Tanzbelustigungen aller Art und ähnliche Veranstaltungen,
- b) Volksbelustigungen und sonstige rotierende Einrichtungen, Bahnen, Schaukeln, Schießbuden, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie andere Belustigungen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung.

§ 4 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind folgende öffentliche Vergnügungen, für die ein Entgelt gefordert wird, befreit:

- a) Veranstaltungen, die von eingetragenen Vereinen durchgeführt werden und deren Erlös dem Verein zufließt,
- b) Veranstaltungen unter der Leitung politischer Parteien, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden und mit kulturellen Darbietungen oder Tanz verbunden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tanzbelustigung nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellt.
- c) Wer eine Veranstaltung ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet, kann von der Vergnügungssteuer befreit werden. Dazu ist ein Antrag mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

§ 5 Erhebungsform und Steuersatz

Jedes steuerpflichtige Vergnügen ist durch den Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben

a) als Kartensteuer nach dem Bruttopreis oder der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten.

Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muss eine Eintrittskarte ausgegeben werden.

b) als Pauschalsteuer – nach vorhandenen Plätzen des Veranstaltungsraumes

Die Vergnügungssteuer ist bis spätestens 8 Tage nach der Veranstaltung in der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

Wer gegen die Bestimmungen der Anmeldung und Abrechnung verstößt, kann mit einem Zuschlag bis zu 25 % der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

§ 6 Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt 20 % des Eintrittspreises.

- bei Kartensteuer pro abgerechneten Platzes
- bei Pauschalsteuer pro Sitzplatz des Veranstaltungsraumes

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. 05. 1995 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) bei Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Hartmannsdorf, 27. Juni 2002


Weigert
Bürgermeister

